

Stadt Vöhringen

Einbeziehungssatzung "Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz", Ortsteil Illerzell

Entwurf Stand 29.04.2026



GEGENSTAND

Einbeziehungssatzung "Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz", Ortsteil Illerzell
Entwurf Stand 29.04.2026

AUFTRAGGEBER

Stadt Vöhringen
Hettstedter Platz 1
89269 Vöhringen



Telefon: +49 7306 96 22-0
Telefax: +49 7306 96 22-199
E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
Web: www.voehringen.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister Michael Neher

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Marlene Schmerer - B.Sc. Geographie
Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den

INHALTSVERZEICHNIS

A	Präambel	4
B	Satzung	6
1	Festsetzungen	6
2	Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen	8
C	Begründung	12
1	Planungsanlass	12
1.1	Übergeordnete und fachliche Vorgaben	13
2	Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung	17
3	Planung / Regelungen	19
4	Naturschutz und Eingriffsregelung	21
5	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	26

A PRÄAMBEL

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen), hat der Stadtrat der Stadt Vöhringen die Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“, Ortsteil Illerzell in öffentlicher Sitzung am __.__.____ als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“, Ortsteil Illerzell ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er umfasst die Flurnummer 157 der Gemarkung Illerzell und hat eine Größe von ca. 1,14 ha.

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Einbeziehungssatzung mit dem zeichnerischen und textlichen Teil vom __.__.____
Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom __.__.____

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

-
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“ bestehend aus dem Textteil (Seite 1 bis 23), und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Stadtratsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Vöhringen, den __.__.____

Erster Bürgermeister Michael Neher

In-Kraft-Treten

Die Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“, Ortsteil Illerzell der Stadt Vöhringen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Vöhringen, den __.__.____

Erster Bürgermeister Michael Neher

B SATZUNG



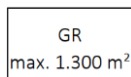
Räumlicher Geltungsbereich

gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung
„Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“, Ortsteil Illerzell
(s. Planzeichnung)

1 Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung



Grundfläche

gem. § 19 Abs. 2 BauNVO

Die maximale Fläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, beträgt 1.300 m².
(s. Planzeichnung)

1.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen



Umgrenzung Flächen für Sport- und Spielanlagen: Pumptrack-Anlage

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zulässig sind:

- Eine Pumptrack-Anlage,
- dem Betrieb dienende Zuwegungen,
- Geländemodellierungen.

(s. Planzeichnung)

1.3 Baugrenzen



Baugrenze

gem. § 23 Abs. u. 3 BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb der Baugrenze zu errichten.
(s. Planzeichnung)

1.4 Verkehrsflächen



Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: unbefestigter Feldweg

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
(s. Planzeichnung)

1.5 Grünordnung



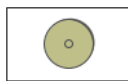
Öffentliche Grünfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünstreifen zur durchgängigen Entwicklung einer standortgerechten Ortsrandeingrünung.

Die Fläche ist als extensive Grünfläche anzulegen und von Bebauung jeglicher Art freizuhalten.

(s. Planzeichnung)



Zu pflanzender Baum, Lage variabel

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

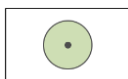
Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte sind in der Lage variabel.

Es sind Gehölze und Bäume aus der unter „Pflanzempfehlungen“ (gem. Ziff. 2.2) aufgeführten Pflanzenauswahl zu pflanzen.

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume beträgt 16 – 18 cm Stammumfang.

Bzgl. der Bepflanzung sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten (siehe: „Rund um die Gartengrenze“; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Februar 2018).

(s. Planzeichnung)



Bestandsbaum, zu erhalten

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

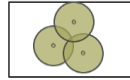
(s. Planzeichnung)



Gehölz / Hecke, zu erhalten

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

(s- Planzeichnung)



Zu pflanzendes Gehölz, Lage variabel

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

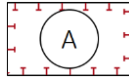
Die in der Planzeichnung festgesetzten Standorte sind in der Lage variabel.

Es sind Gehölze und Bäume aus der unter „Pflanzempfehlungen“ (gem. Ziff. 2.2) aufgeführten Pflanzenauswahl zu pflanzen.

Bzgl. der Bepflanzung sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten (siehe: „Rund um die Gartengrenze“; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Februar 2018).

(s. Planzeichnung)

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Abgrenzung Ausgleichsflächen

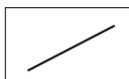
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

gem. § 9 Abs. 1a BauGB

(s. Planzeichnung)

2 Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

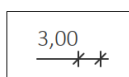
2.1 Hinweise in der Planzeichnung



Flurgrenze, Bestand
(nachrichtliche Darstellung)



Flurnummer, Bestand
(nachrichtliche Darstellung)



Bemaßung



Pumptrack-Anlage, Planung



Grillanlage, Planung

2.2 Pflanzempfehlung

Pflanzliste

Es wird empfohlen, im Bereich der öffentlichen Grünfläche und innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche Gehölze aus der nachfolgenden Liste (einheimische Gehölze) zu verwenden:

Obstbaumarten

Äpfel:

Aufhofer Klosterapfel, Brettacher, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Luikenapfel, Roter Boskoop, Schöner aus Boskoop

Birnen:

Alexander Lucas, Längelerbirne, Ulmer Butterbirne

Pflaumen:

Zwetschgen: Hauszwetschge, Schönberger Zwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge

„Die mit „*“ gekennzeichneten Baumarten unterliegen dem Forstvermehrungsgutgesetz. Es wird empfohlen, nur herkunftsgesichertes Pflanzmaterial zu verwenden.“

Es können aber auch andere krankheitsresistente, örtlich bekannte und bewährte Obstbaumsorten gepflanzt werden, bevorzugt gemäß Liste der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau „Feuerbrandtolerante Apfel- und Birnensorten“.

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Birke (*)	Betula pendula
Hainbuche (*)	Carpinus betulus
Vogelkirsche (*)	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Großsträucher und Sträucher:

Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica

Hundsrose	Rosa canina
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Neben den aufgeführten Arten können auch andere heimische und insektenfreundliche Laubsträucher und Laubbäume gepflanzt werden. Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007, BGBl. I S. 2930) gelten.

2.3 Hinweise durch Text

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durchzuführen.

Archäologie

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und / oder Bodendenkmäler vor.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigung die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Bei der Baufeldfreimachung, Rodungs- und/oder Abrissarbeiten sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSch

(z.B. Rodungsverbot zwischen 01. März und 30. September) zu beachten.

Brandschutz

Auf die jeweils geltenden Vorgaben bzgl. Brandschutz, Löschwasserbedarf, Hydranten und Zufahrtsstraßen wird verwiesen.

Hangwasser / Starkregen

Quell- bzw. wild abfließendes Hangwasser ist auch abseits von Fließgewässern, v.a. nach Starkregenereignissen, nicht auszuschließen. Von den Bauherren sind im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die entsprechenden Anforderungen sind dem § 37 Abs. 1 WHG zu entnehmen.

Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalisierten Flurkarte der Stadt Vöhringen erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

Zur verbesserten Lesbarkeit der Planzeichnung werden übereinander liegende Linien nebeneinander dargestellt.

nicht öffentlich zugängliche Vorschriften

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) können bei der Stadt Vöhringen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

C BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Die Stadt Vöhringen im Landkreis Neu-Ulm beabsichtigt am nördlichen Ortsrand, auf dem Flurstück 157, Gemarkung Illerzell, eine sogenannte Pumptrack-Anlage zu errichten (s. nachfolgendes Luftbild). Diese Pumptrack-Anlage bildet zusammen mit den geplanten Bewegungsangeboten auf dem angrenzenden Grundstück (Flurnummer 193/2, Gemarkung Illerzell), einen multifunktionalen, generationsübergreifenden Sportplatz. Insgesamt soll die neue Sportplatzfläche durch unterschiedliche Module (Pumptrack-Anlage, Calisthenics-Anlage mit Outdoor-Trainingsbereich und Kids-Motorikpark) zahlreiche Bewegungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten. Neben der Bereitstellung eines Begegnungsstandortes für die ansässige Bevölkerung, sieht die Gemeinde hier die Möglichkeit den sozialen Zusammenhalt zu fördern und den Freizeittourismus zu stärken.

Nördlich grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Wiese an das Plangebiet an. Im Süden befindet sich das angrenzende Illertal-Gymnasium mit seinen Gebäuden und Sportplätzen. Im Westen liegt der Festplatz des Ortsteiles Illerzell, auf dem eine Teilfläche – zusätzlich zu der geplanten Pumptrack-Anlage – als Bewegungsfläche vorgesehen ist. Der Radweg entlang der sogenannten Illertaltangente schließt das Plangebiet auf der östlichen Seite ab. Die (fußläufige) Erschließung der einzubeziehenden Fläche ist durch zwei Durchstiche seitens der bereits vorhandenen Parkplatzfläche im Westen des Plangebietes vorgesehen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,14 ha.



Abbildung 1: Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (rote Markierung); Quelle: BayernAtlas

Der Planbereich ist aktuell dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Anlage zu ermöglichen, hat sich die Stadt Vöhringen zur Aufstellung der gegenständlichen Einbeziehungssatzung entschlossen.

Dies ist möglich, weil die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB erfüllt sind:

- Es handelt sich um ein einzelnes Grundstück (Fl.-Nr. 157), Gemarkung Illerzell.
- Das Plangebiet befindet sich angrenzend an einen, im Zusammenhang bebauten Ortsteil: westlich der einzubeziehenden Fläche befinden sich Anlagen für sportliche Zwecke (Sportplatz mit Sportheim) und Anlagen für soziale Zwecke (Schule / Gymnasium). Südlich des Gymnasiums grenzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) an.
- Dieser Bereich übt eine prägende Wirkung auf die einzubeziehende Fläche aus: Vorherrschend sind Anlagen für sportliche und soziale Zwecke als allgemein zulässige Nutzungsart direkt angrenzend. Diese Art der Nutzung ist klar vorgegeben und prägt die einzubeziehende Fläche.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes von Natura-2000-Gebieten liegen nicht vor.
- Es wird kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den in der Einbeziehungssatzung getroffenen Festsetzungen, im Übrigen nach der Eigenart der näheren Umgebung (gemäß § 34 Abs. 1 BauGB).

1.1 Übergeordnete und fachliche Vorgaben

1.1.1 Landes- und Regionalplanung

Zu den genannten Zielen des Landesentwicklungsplanes Bayern (LEP-Teilfortschreibung 2023) und des Regionalplanes Donau-Iller steht die Aufstellung der Einbeziehungssatzung in keinem Widerspruch. Andere übergeordnete Planungen werden ebenfalls nicht tangiert.

1.1.2 Flächennutzungsplan

Die von der Stadt angestrebte städtebauliche Entwicklung, die mit den Zielen der Raumordnung abzustimmen ist, zeigt sich im Flächennutzungsplan, der das gesamte Flurstück Nr. 157, Gemarkung Illerzell, als landwirtschaftliche Fläche darstellt. Zwar ist es für die Einbeziehungssatzung nicht erforderlich, dass die einzubeziehende Fläche im Flächennutzungsplan bereits entsprechend dargestellt

ist, dennoch soll die Darstellung des Flächennutzungsplans dem Grundsatz der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine „ebenerdige“ Maßnahme handelt und keine Gebäude oder ähnliches auf der Fläche vorgesehen sind, ist die zukünftige Nutzung der Grünlandfläche, deren Teilbereich bereits als „Funkenfeuerplatz“ genutzt wurde, mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Stadt weiterhin vereinbar.

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen bezüglich der Wasserschutzgebietsgrenze, die dunkelblau gekennzeichnet wird. Hierzu wird näher im Kapitel 1.1.4 eingegangen.

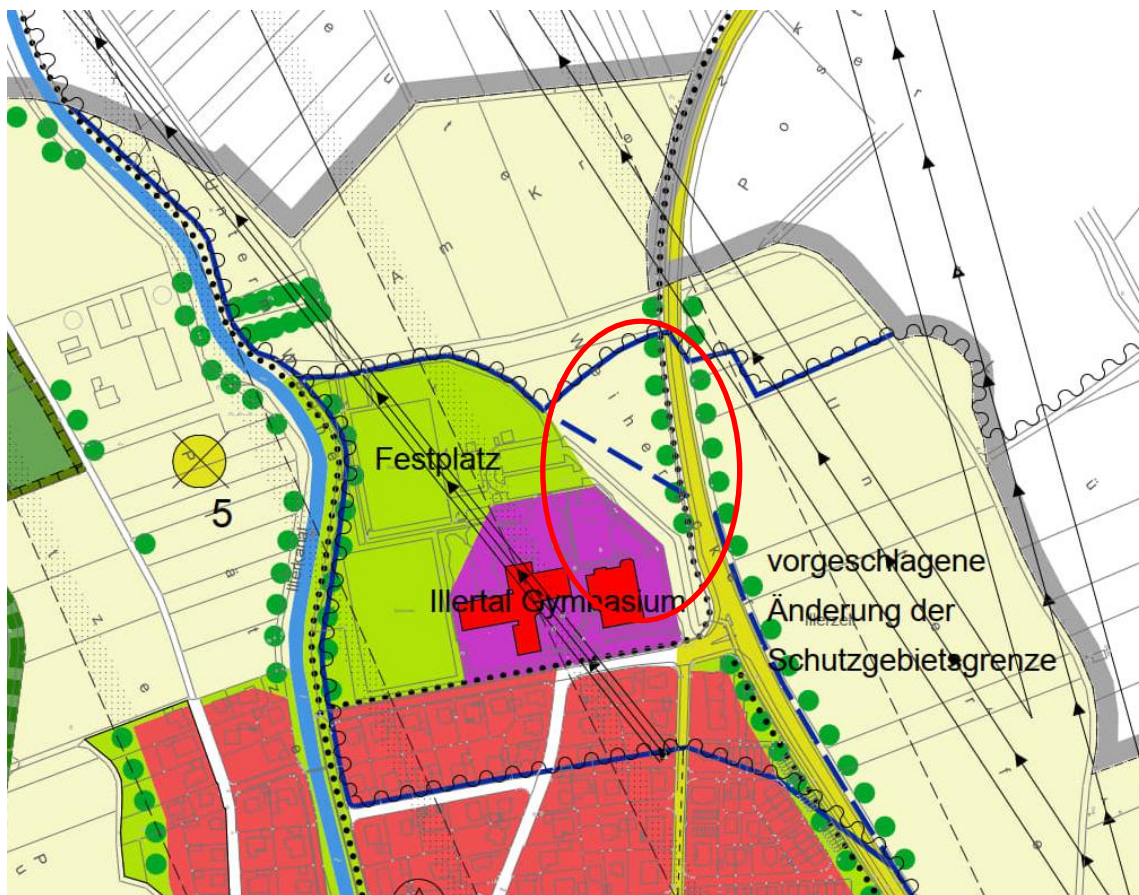


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen, letzte Genehmigung mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 19.02.2009

1.1.3 Denkmalschutz

In der weiteren Umgebung, ca. 400 m östlich des Plangebiets befindet sich das Bodendenkmal D-7-7626-0099, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (siehe Abbildung 3). Aufgrund der Entfernung ist von keiner Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

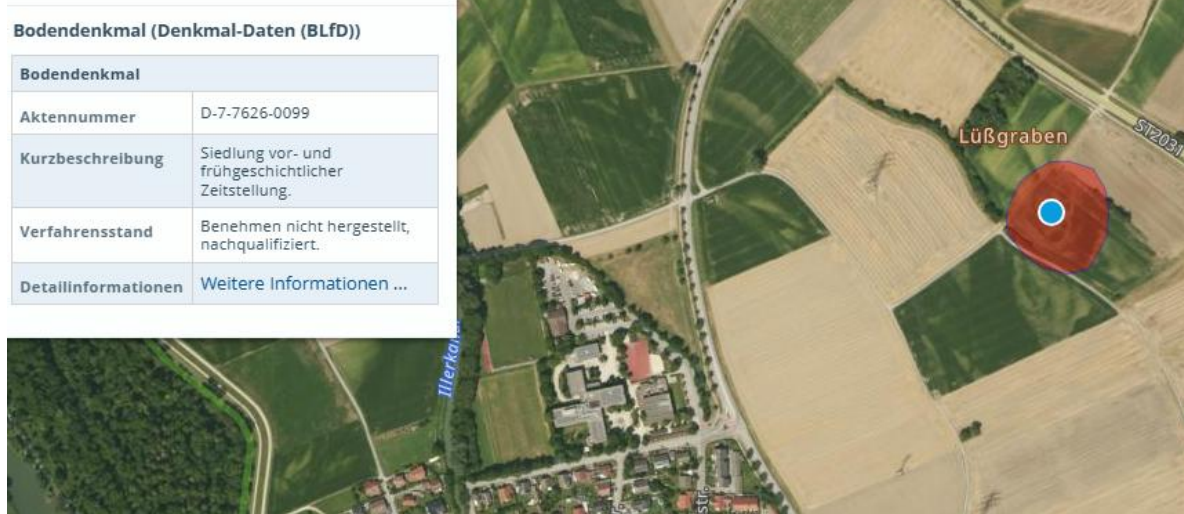


Abbildung 3: Auszug aus dem BayernAtlas Bayern mit Darstellung des Bodendenkmals D-7-7626-0099 in der weiteren Entfernung des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung; Quelle: BayernAtlas

1.1.4 Wasserschutzgebiet Stadt Senden

Der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden, Zone III A (siehe Abbildung 4). In der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1998, i.d.F. vom 23.07.2003, werden im Wesentlichen folgende Verbotstatbestände beschrieben, die für die gegenständliche Einbeziehungssatzung von Belang sind:

	Zone III A
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
6. bei baulichen Anlagen allgemein	
6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> - verboten

Tabelle 1: Wasserschutzgebietsverordnung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Senden vom 29.09.1998, Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen



Abbildung 4: Auszug aus der Wasserschutzgebietsverordnung, Anlage 1

Da in der oben genannten Wasserschutzgebietsverordnung im Besonderen darauf hingewiesen wird, dass die Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung verboten ist, ist der Begriff des Abwassers genau zu definieren:

Gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) handelt es sich dann um Abwasser, wenn Wasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird, sowie abfließendes Wasser, dass von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt wird.

Das Niederschlagswasser, welches auf die geplante Pumtrack-Anlage fällt, wird von der asphaltierten Fläche abgeleitet und anschließend in den Grund und Boden versickert, ohne dass es zu einer Veränderung der Wassereigenschaften kommt. Es kommt auch nicht zu einer Ansammlung des Niederschlagswassers, so dass Abwasser im Sinne des WHG nicht anfällt.

Die in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbotstatbestände werden demnach von der geplanten Pumtrack-Anlage nicht berührt.

1.1.5 Baugrund / Altlasten

Aufgrund des angrenzenden Gebäudebestandes wird von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit des Untergrundes ausgegangen.

1.1.6 Erschließung

Das Plangebiet wird lediglich fußläufig durch zwei Durchstiche auf der westlichen Seite erschlossen, da sich dort angrenzend die Parkplatzflächen des Illertalgymnasiums und des Sportvereins befinden. Die genannten Parkflächen können für den Aufenthalt am geplanten Sportpark zusätzlich genutzt werden.

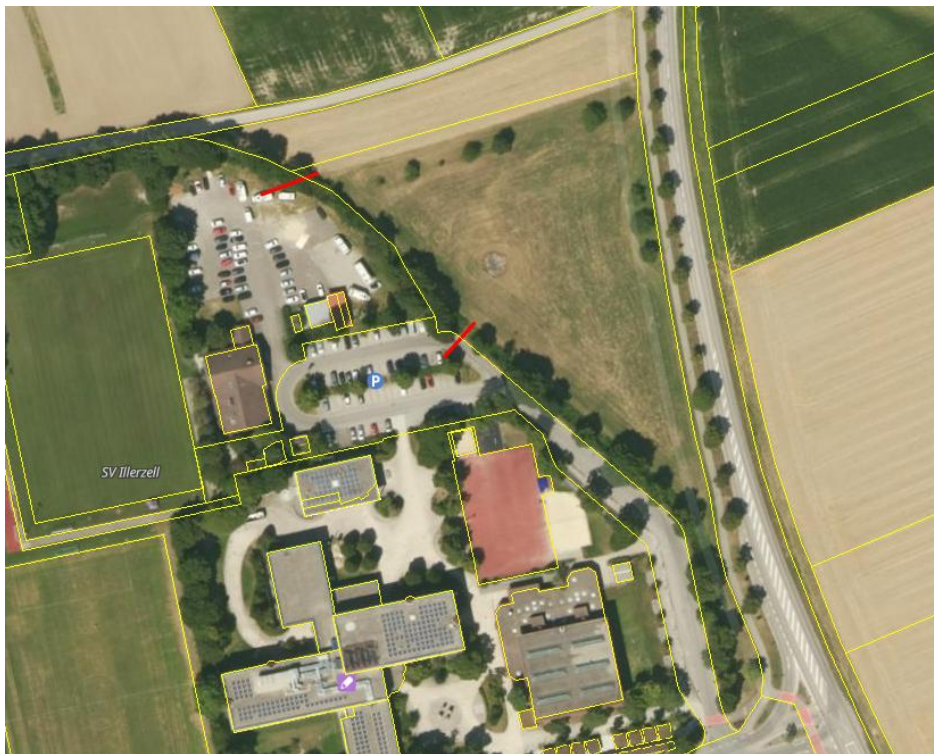


Abbildung 5: Darstellung der zwei Durchstiche für Fußgänger (rote Markierung); Quelle: BayernAtlas

2 Voraussetzungen für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

2.1 Prägung der einzubeziehenden Fläche

Die wesentliche Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungssatzung ist, dass die einzubeziehende Fläche eine entsprechende Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs aufweist. Diese Prägung muss in einer Art vorhanden sein, dass nach erfolgter Einbeziehung der gegenständlichen Außenbereichsfläche eine Nutzung nach § 34 BauGB genehmigungsfähig ist. Dafür reicht es nicht aus, dass die einzubeziehende Fläche an den Innenbereich angrenzt, vielmehr muss es möglich sein, aufgrund der baulichen Nutzung der umgebenden Flächen auf die Beurteilbarkeit der einzubeziehenden Fläche hinsichtlich § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu schließen.

Die geplante Pumptrack-Anlage stellt eine Erweiterung der bisher vorhandenen und geplanten Sport- und Spielmöglichkeiten dar. Die angrenzenden Bereiche sind maßgeblich durch den Sportplatz des südlich gelegenen Illertal-Gymnasiums mitsamt Nebengebäuden und den Nutzflächen des Sportvereins SV Illerzell geprägt. Daher werden diese Sportangebote durch weitere Freizeitmöglichkeiten für

Rollsportarten erweitert. Die einzubeziehende Fläche wird in den Zusammenhang dieser bestehenden Sportflächen einbezogen und bildet gemeinsam mit den angrenzenden Flächen einen städtebaulichen Abschluss des Ortsrandes hin zur Illertaltangente.

2.2 Vereinbarkeit mit städtebaulicher Entwicklung

Mit einer Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden, wenn sie durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche bereits entsprechend geprägt sind.

Die einzubeziehende Flurnummer 157, Gemarkung Illerzell, mit einer Größe von ca. 1,14 ha, ist derzeit nicht bebaut. Die Fläche liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Durch das Vorhaben entsteht kein Siedlungssporn, vielmehr wird der vorhandene Sportplatz des SV Illerzell durch weitere Spiel- und Sportangebote erweitert und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Auf der einzubeziehenden Fläche werden zudem keine Gebäude oder sonstige markante, bauliche Anlagen errichtet. Die Pumptrack-Anlage wird lediglich durch kleinere Aufschüttungen und Abgrabungen modelliert; die übrigen Teilbereiche werden als Sport- und Spielrasen angelegt.

2.3 Ausschluss der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Durch die Einbeziehungssatzung bzw. durch die Prägung der einzubeziehenden Fläche durch die umliegende Bebauung entsteht nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht.

2.4 Ausschluss von Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter sowie von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen gemäß § 50 Satz 1 BImSchG

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-, SPA-Gebieten). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BNatSchG genannten Schutzgüter liegen somit nicht vor. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet lediglich Schul- und Sportgebäude und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

3 Planung / Regelungen

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können im Rahmen der Einbeziehungssatzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die Steuerungsdichte einer Einbeziehungssatzung ist dabei deutlich geringer, als die Steuerungsdichte eines Bebauungsplans. Dennoch ist insbesondere aufgrund der Lage der einzubeziehenden Fläche am gut einsehbaren Ortsrand der Gemeinde die Gewährleistung eines geordneten städtebaulichen Erscheinungsbildes der späteren Nutzung der Fläche von großer Bedeutung.

Die Planung verfolgt folgende zugrundeliegende Erfordernisse und Zielsetzungen:

- Integration in das Siedlungsgefüge
- Pflanzung von Gehölzen und Bäumen / Wahrung des Landschaftsbildes

Einzelne Festsetzungen bzw. Festlegungen stellen hierzu ein Instrument zur Schaffung dieser gewünschten Ordnung dar. Durch die grünordnerischen Festsetzungen der Einbeziehungssatzung wird der mit dem Bauvorhaben verursachte Eingriff zugleich lokal kompensiert (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am östlichen Rand des Geltungsgebietes). Durch die Festsetzung werden die Herstellung, Pflege und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsfläche rechtsverbindlich. Zugleich dienen die grünordnerischen Festsetzungen aus städtebaulicher Sicht der Eingrünung des Ortsrandes und damit der Akzentuierung der Grenze von Innen- und Außenbereich. Die Lage der anzupflanzenden Gehölze bleibt dabei variabel. Somit ist eine standortgerechte und dorfverträgliche Mindesteingrünung gewährleistet.

Durch die maximal zulässige Grundfläche von 1.300 m² wird gewährleistet, dass der Anteil der Vollversiegelung an diesem Standort verträglich und in einem positiven Verhältnis zur Gesamtfläche steht. Diese überbaubare Fläche von maximal 1.300 m² wird nachfolgend als Bezugsgröße für die Ausgleichsbilanzierung herangezogen. Die festgesetzte Baugrenze grenzt dabei die Lage ein.

Die Erarbeitung der Einbeziehungssatzung und der darin enthaltenen Festsetzungen, fand auf Grundlage der Planungen des Planungsbüros Schneestern GmbH & Co. KG statt.



Abbildung 6: Überlagerung der Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“ mit der Planung des Büros Schneestern

Im Folgenden wird auf die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung näher eingegangen.

3.1 Maß der baulichen Nutzung

Um eine geordnete Entwicklung der geplanten Pumptrack-Anlage zu gewährleisten und die Bodenversiegelung auf der einzubeziehenden Fläche möglichst gering zu halten, wird gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine maximal zulässige Grundfläche (GR) festgesetzt. Diese Grundfläche beschreibt den errechneten Anteil des Geltungsbereiches, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Insgesamt darf die Pumptrack-Anlage maximal eine Grundfläche von 1.300 m² betragen.

Diese Festsetzung dient unter anderem der Verträglichkeit des Bauvorhabens am äußersten Ortsrand des Gemeindegebietes.

3.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen: Pumptrack-Anlage

Um eine anderweitige Nutzung der einzubeziehenden Fläche auszuschließen, wird die gesamte Fläche der Einbeziehungssatzung als „Fläche für Sport- und Spielanlagen: Pumptrack-Anlage“ mit der dazugehörigen Zweckbestimmung umgrenzt und festgesetzt.

3.3 Baugrenze

Die festgesetzte Baugrenze grenzt dabei die Lage ein.

3.4 Verkehrsflächen

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches, soll ein unbefestigter Feldweg entstehen, um einen Zugang für Fußgänger seitens der westlich angrenzenden Parkplatzfläche, in Richtung des Radweges entlang der Illertaltangente, zu schaffen.

3.5 Grünflächen

Im Osten, zur Illertaltangente hin, erfolgt die Festsetzung einer 5,0m breiten Grünfläche, welche dazu dient den Ortsrand in diesem Bereich abzuschließen und die Einsehbarkeit von der Straße aus zu minimieren.

Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich größere Bäume, die durch die geplante Pumptrack-Anlage nicht berührt werden sollen. Daher werden diese Gehölze als „zu erhalten“ – innerhalb einer Ausgleichsfläche - festgesetzt. Diese Bäume werden außerdem durch zusätzliche Baumpflanzungen ergänzt, um hier einen eingegrüntem Übergang zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu schaffen.

Der östliche Rand der Einbeziehungssatzung wird – parallel zum östlich verlaufenden Radweg entlang der Illertaltangente – mit einigen zu pflanzenden Gehölzen versehen. Die Lage dieser Gehölze bleibt variabel.

Die westlich liegenden Gehölze sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Hierfür werden in der Planzeichnung der Einbeziehungssatzung zu erhaltene Gehölze bzw. Hecken festgesetzt.

4 Naturschutz und Eingriffsregelung

4.1 Bestand

Das Planungsgebiet ist relativ eben und wird aktuell größtenteils als Grünland bewirtschaftet. Im Süden befindet sich die Parkplätze des angrenzenden Illertal-Gymnasiums sowie des Sportheims des SV Illerzell. Im Westen liegt der Festplatz des Ortsteiles Illerzell, auf dem eine Teilfläche – zusätzlich zu der geplanten Pumptrack-Anlage – als Bewegungsfläche vorgesehen ist. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befinden sich weitere Grünlandflächen sowie Baum- und Strauchgehölze.

Die Zuwegung zum geplanten Sportgelände erfolgt durch die im Westen des Geltungsbereichs bestehende Heckenstruktur, der nach Osten eine Ruderalfläche vorgelagert ist. Die Hecke besteht u. a. aus Rotem Hartriegel und Spitz- und Bergahorn mit einzelnen Bäumen (Bergahorn, Hainbuche).

Im Osten verläuft die Illertangente mit begleitendem Radweg etwa 50 m vom Projektgebiet entfernt. Schutzgebiete bzw. amtlich kartierte Biotop (mit gesetzlichem Schutzstatus) sowie denkmalgeschützte Elemente (Bau-/Bodendenkmäler) sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind ebenfalls nicht bekannt.

Die Hecken- und Saumstrukturen an der Westseite des Geltungsbereichs sind grundsätzlich als potenzielles Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für europarechtlich geschützte Arten (gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen) geeignet. Daher sind gezielte faunistische Erfassungen notwendig, die parallel zur Erstellung der Einbeziehungssatzung erfolgen. Auf dieser Basis sind dann konkrete artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot) im Rahmen der Baugenehmigung für die Anlage zu berücksichtigen. Bei der Bauaufreimung, Rodungs- und / oder Abrissarbeiten sind die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG (z.B. Rodungsverbot zwischen 01. März und 30. September) zu beachten.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der gegenständlichen Einbeziehungssatzung werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Boden und Fläche	Abtrag und Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Flächenversiegelung, Begrenzung der Versiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (GR) - Sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennung von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau, ortsnahe Verwertung von überschüssigem Oberbodenmaterial)
Wasser	Überdeckung, Schadstoffeinträge	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser auf befestigten Flächen über die Grünflächen
Klima/Luft	Überbauung	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Flächenversiegelungen auf die maximal überbaubare Grundfläche und Einplanung von Grünflächen und Baumpflanzungen im Geltungsbereich
Landschaft	Fernwirkung, Beeinträchtigung bestehender bzw. Neuschaffung negativer Blickbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung der geplanten Anlage
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Beeinträchtigung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> - Rodungsmaßnahmen der Gehölze inkl. Abfuhr des Schnittguts außerhalb der Brutzeit der Avifauna zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar - Schaffung von Habitaten durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen und Herstellung einer Ausgleichsfläche

4.3 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Eingriffsbilanzierung

Das geplante Projekt stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG dar. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die flächenscharfe Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der gegenständlichen Einbeziehungssatzung gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Fortschreibung, Dez. 2021).

Aufgrund der Bestandssituation der Eingriffsfläche fällt das Grünland unter einen „BNT (Biotop- und Nutzungstyp) mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung“ mit pauschal 3 WP und die Gehölzbereiche unter einen „BNT (Biotop- und Nutzungstyp) mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung“ mit pauschal 8 WP. Die Eingriffsschwere ergibt sich aus der maximal überbaubaren Grundfläche von 1.300 m², die aufgrund der Vollversiegelung mit einem Kompensationsfaktor von 1 bewertet wird. Hieraus ergibt sich für den aktuellen Projektstand ein Ausgleichsbedarf von 3.975 WP (vgl. Tab. 2).

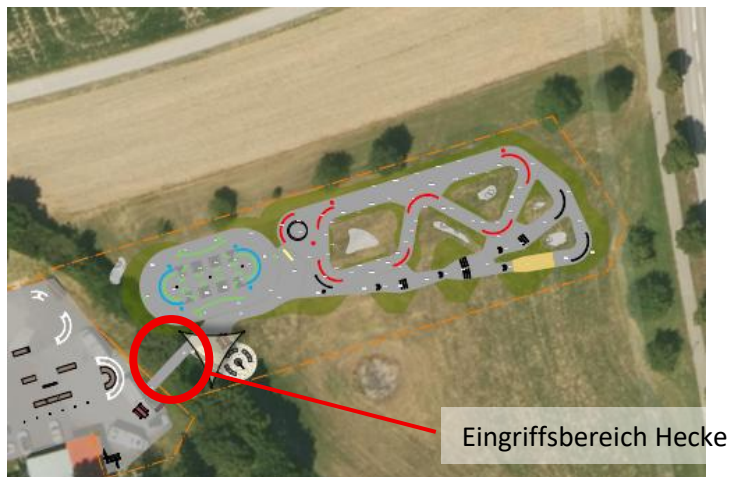


Abbildung 7: Lage der geplanten Anlage und Eingriffsbereiche, unmaßstäblich (Schneestern GmbH & Co. KG, modifiziert)

Tabelle 2: Eingriffsermittlung

Bestand	Wertpunkte	Planung	Eingriffsfläche	Kompensationsfaktor	Ausgleichsbedarf
Hecke	8	Einbeziehungssatzung (Pumptrack-Anlage und Zuwegung)	15 m ²	1	120 WP
Grünland	3		1.285 m ²	1	3.855 WP
Hecke / Grünland	8 / 3	kein Eingriff	10.000 m ²	kein Eingriff	0
Summe:			11.400 m²		3.975 WP

Ausgleichsfläche

Lage

Die Ausgleichsfläche befindet sich auf dem nördlichen und östlichen Teil des Projektgebietes neben der Eingriffsfläche und nimmt eine Fläche von rund 1.300 m² ein.

Ziele, Maßnahmen und Pflege

- Angrenzend an den bebauten Siedlungsbereich und die großflächigen Ackerschläge soll die Artenvielfalt vergrößert und das Landschaftsbild aufgewertet werden. Die geplanten

Gehölzpflanzungen an der Nord- und Ostseite der Anlage grünen diese wirksam in Richtung der freien Landschaft ein.

- Dazu werden ergänzend zu den vorhandenen Gehölzen auf der Fläche sechs Einzelbäume aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Obstbaum-Hochstämme oder Bäume II. Ordnung) im Abstand von etwa 8-10 m gepflanzt, Stammhöhe ca. 160 bis 180 cm. Die Gehölzpflanzungen sind für mind. 5 Jahre mit einem Verbisschutz (Einzelstammschutz) zu versehen. Ausgefallene Gehölze werden innerhalb der ersten fünf Jahre nachgepflanzt. (Für die Baumpflanzungen ist eine Mindestdistanz von mind. 4 m zum Weg einzuhalten, damit der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und möglichst keine Gehölzrückschnitte zu Verkehrssicherungszwecken notwendig werden.) Für die Baumpflanzungen ist der Herbst als Maßnahmenzeitraum vorzusehen.
- Eine dreijährige Entwicklungspflege ist erforderlich. Die jungen Bäume werden im Radius von ca. 1 m um jede Pflanze ca. zwei Mal pro Jahr (je nach Aufwuchs) motormanuell ausgemäht. Streuobstbäume sollten durch einen fachgerechten Obstbaumschnitt (jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten ca. 3 Jahren und danach alle 3 bis 5 Jahre Pflegeschnitt) gepflegt werden. Ansonsten sind Gehölzrückschnitte nur zu Verkehrssicherungspflichten vorzunehmen (falls erforderlich). Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar zulässig.
- Auf der übrigen Fläche soll eine artenreiche Extensivwiese entwickelt werden. Die dafür vorgesehenen Bereiche sind bereits etwas magerer, daher kann auf eine vorherige Aushagerung verzichtet werden. Zur Artanreicherung ist vorzugsweise eine Mahdgutübertragung mit Mahdgut von artenreichen Spenderflächen (mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Neu-Ulm abstimmen) aus dem räumlichen Umfeld vorzunehmen. Das Mahdgut wird zum Zeitpunkt der optimalen Samenreife der Zielarten gewonnen und dann gleichmäßig, dünn und locker (ca. 3-5 cm mächtig) auf die Zielfläche aufgetragen. Falls keine geeignete(n) Spenderflächen(n) zur Verfügung stehen sollte(n), kann die Einsaat mit einer standortgerechten gebietsheimischen und zertifizierten Regio-Wiesensaatgutmischung (Typ: artenreiche Tal-Glatthaferwiese, Ursprungsgebiet 16 / Positivliste des LfU mit hohem Anteil an Kräutern) erfolgen. Vor Mahdgutübertragung oder Ansaat müssen zwei mind. 2 m breite Streifen parallel zu Nord- und Südgrenze der Fläche gefräst und gegrubbert werden, um offenen Boden für die Mahdgutübertragung bzw. Ansaat herzustellen. Anschließend sind die Flächen leicht anzuwalzen, um einen besseren Bodenschluss herzustellen.
- Sollten im Einsaatjahr viele einjährige unerwünschte Gräser und Kräuter aufkeimen, sind zumindest in den Streifen Schröpfungsschnitte durchzuführen.
- Anschließend soll das Grünland zweimal bis maximal dreimal (nur in besonders wüchsigen Jahren) jährlich gemäht werden, erster Schnitt nicht vor 15. Juni, 2. und 3. Schnitt jeweils im Abstand von ca. 6 bis 8 Wochen (Mitte bis Ende Juli und Ende August/Anfang September).
- Der Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden sowie mineralische und organische Düngemittel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Mähgut ist generell von der Fläche zu entfernen (Mulchen ist unzulässig).

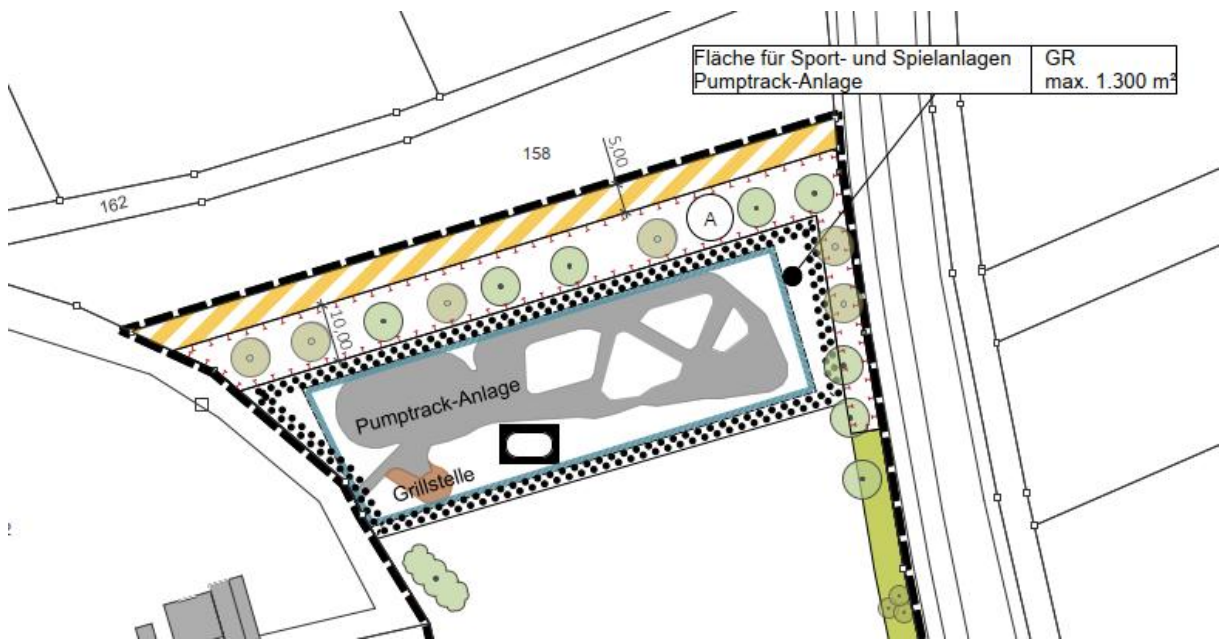


Abbildung 8: Ausschnitt aus der Einbeziehungssatzung „Pumptrack-Anlage am Funkenfeuerplatz“, Ortsteil Illerzell mit Darstellung der internen Ausgleichsfläche

Tabelle 3: Bilanzierung der Ausgleichsfläche

Biotop- und Nutzungstyp	Fläche [m ²]	Bewertung in WP	Planung	Bewertung in WP	Aufwertung in WP	Generierte WP
Mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland G212	1.300	6	Mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland G212	8	2	2.600
Mäßig extensiv genutztes, artarmes Grünland G211	6 Stück á 50 m ²	6	Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten – alte Ausprägung B313	11 (inkl. Ti-melag)	5	1.500
Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen	5 Stück	9	Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen	9		0

Biotop- und Nutzungstyp	Fläche [m ²]	Bewertung in WP	Planung	Bewertung in WP	Aufwertung in WP	Generierte WP
mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten B312			mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten B312			
	1.300					4.100

Fazit:

Insgesamt wird durch die Ausgleichsfläche (ca. 1.300 m²) der Ausgleichsbedarf vollständig erbracht, ein Kompensationsdefizit verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand – vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde - nicht.

5 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Um im Voraus einen Überblick über den Geltungsbereich zu bekommen, wurden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet. Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Dazu wurde die Online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation durchgeführt. Das Artenvorkommen (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) wurde auf den Landkreis Neu-Ulm begrenzt abgefragt. Anschließend erfolgte eine fachgutachterliche Einschätzung bezüglich der vorhandenen Lebensraumtypen (Abschichtungskriterium L=Lebensraumtyp) und Wirkungsempfindlichkeit (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wurde eine Abschichtungstabelle erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Es erfolgte eine Begehung vor Ort am 28.01.2026.

Nach Abschichtung der genannten Kriterien, können im Plangebiet und dessen Umfeld die Artengruppen Vögel, Säugetiere und Reptilien vorkommen. Diese werden nachfolgend auf ihre Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen Amphibien, Fische, Käfer, Tagfalter, Libellen und Weichtiere liegen keine geeigneten Habitate vor oder sie kommen natürlicherweise nicht im Gebiet vor.

5.1 Fledermäuse

Die westlich angrenzenden Gehölzstreifen bieten ein potentielles Jagdhabitat und Leitstrukturen für Fledermäuse und können als Wanderkorridor zwischen den Siedlungsbereichen und den Grünlandstrukturen dienen. Potentielle Quartierstrukturen sind aufgrund fehlender Höhlen nicht gegeben.

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu verhindern, muss im Falle nächtlicher Bauarbeiten und bei der späteren Nutzung der Freizeitanlage auf eine fledermausfreundliche Beleuchtung geachtet werden. Negative Auswirkungen auf die Hecke als Leitstruktur für Fledermäuse durch punktuelle Rodungen für die Zuwegung sind nicht anzunehmen.

5.2 Reptilien

Die Ruderalfläche, die durch die Zuwegung zur Freizeitanlage betroffen ist, stellt ein potentielles Habitat für Reptilien wie die Zauneidechse dar. Da zum Zeitpunkt der Begehung offene Bodenstellen oder andere geeignete Habitatstrukturen aufgrund einer Schneedecke nicht ausgeschlossen werden konnten, ist der Bereich auf ein Vorkommen zu prüfen.

5.3 Vögel

Die Gehölzstrukturen westlich angrenzend des Geltungsbereichs bieten Brutplätze für allgemein häufige und weit verbreitete, sogenannte Allerweltarten. Als saP-relevante Arten können daneben jedoch auch, Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter und Klappergrasmücke potentiell vorkommen. In den exponierten Bäumen in der westlichen Gehölzstruktur konnten weder Höhlen noch Horste festgestellt werden. Somit sind Vorkommen höhlenbrütender planungsrelevanter Vogelarten, wie Star oder Feldsperling im Wirkungsbereich des Vorhabens unwahrscheinlich.

Die Grünlandfläche im Plangebiet eignet sich grundsätzlich als Jagdhabitat für Arten wie Mäusebusard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke. Durch gleichwertige Flächen in der näheren Umgebung, stellt das Plangebiet jedoch kein essentielles Nahrungshabitat für die genannten Arten dar.

Für Arten der offenen Feldflur, wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze, stellt der Geltungsbereich aufgrund der bestehenden Kulissenwirkungen durch die Bäume und Feldhecke sowie den Gebäuden der angrenzenden Schule kein geeignetes Habitat dar. Für die weniger kulissenaverse Wachtel, stellt das Plangebiet ebenfalls kein geeignetes Habitat dar, da diese strukturreiche Ackerlandschaften besiedelt.

5.4 Fazit

Im Zuge der Errichtung der geplanten Pumptrack-Anlage, können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.

Zur rechtssicheren Beurteilung des geplanten Vorhabens und der Abschätzung der Betroffenheit möglicherweise vorkommender, planungsrelevanter Arten werden aus gutachterlicher Sicht nachfolgende Kartierungen als notwendig erachtet:

- Brutvogelkartierungen in 4 Durchgängen von Anfang April bis Juni.
- Begutachtung der Ruderalfläche zum ersten Brutvogel-Kartierdurchgang im April auf geeignete Strukturen und Reptilienvorkommen. Bei Bestätigung von Reptilienvorkommen sind weitere Erfassungen notwendig.

Diese Erfassungen erfolgen parallel zum Aufstellungsverfahren der Einbeziehungssatzung und sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit Einreichen der Baugenehmigung nachzuweisen.